

6./III. 1915.

Erhebung über die Kartoffelvorräte.

Mit Wirkung vom 4. März hat der Bundesrat angeordnet:

Der Vorräte von Kartoffeln mit Beginn des 15. März 1915 in Gewahrjam hat, ist verpflichtet, bis zum 17. März 1915 die vorhandenen Vorräte der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern. Die Anzeige über Vorräte, die sich an dem Erhebungstag auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten. Vorräte unter 50 Kilogramm unterliegen der Anzeigepflicht nicht, sofern nicht die Landeszentralbehörde anordnet, daß die Anzeige sich auf solche Vorräte nicht erstrecken soll.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, eine zweite Erhebung der Kartoffelvorräte im April oder Mai 1915 bei Anwendung der gleichen Bestimmungen anzuordnen.